

VEREINBARUNG

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
vertreten durch den Vorstand, Georg-Voigt-Str. 15, 60325 Frankfurt am Main

und

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Sozialministerium, Dostojewskistr. 4,
65187 Wiesbaden

über die Durchführung der Abrechnung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) in Verbindung mit der Bundesverordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV)

Gültig ab 01. Januar 2012

Präambel

Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Abrechnungsmodalitäten der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen für Jugendliche mit Wohnsitz in Hessen. Für Jugendliche, deren Anspruch auf die Jugendarbeitsschutzuntersuchung(en) mit einem Berechtigungsschein nachgewiesen wurde, rechnet der durchführende Arzt die Leistungen mit der KV Hessen ab. Die Ausgabe des Untersuchungsberechtigungsscheins incl. eines Merkblattes zur Abrechnung (Anlage 2) für die Ärzte erfolgt durch die hessischen Meldebehörden.

§ 1 Abrechnung

1. Die Ärzte einschließlich Arbeitsmedizinische Dienste rechnen die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ab dem 01. Januar 2012 nach den Vorgaben der KV Hessen gemäß Anlage 1 und der jeweils gültigen Abrechnungsrichtlinien mittels einem zertifiziertem Abrechnungsprogramm online über die KV Hessen ab.
2. Die Übermittlung der Abrechnungsdaten nach Nr. 1 hat ab dem 01. Januar 2012 leitungsgebunden elektronisch zu erfolgen.
3. Die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Überweisungsscheine werden von den Ärzten spätestens am 10. Kalendertag nach Quartalsende direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt weitergeleitet.
4. Das Regierungspräsidium Darmstadt und das Hessische Sozialministerium stellen die Dokumentationsbögen (§§ 3, 4, 5 und 6 der Bundesverordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) als Download auf ihrer jeweiligen Homepage zur Verfügung.
5. Die KV Hessen kann diese Dokumentationsbögen zusätzlich als Download auf ihrer Homepage zur Verfügung stellen.

§ 2 Rechnungslegung

1. Die KV Hessen fasst die ärztlichen Kostenanforderungen quartalsweise in einer Excel-Datei nach dem Muster der Anlage 3 zusammen.
2. Die Dateien werden dem Regierungspräsidium Darmstadt online oder auf geeigneten Datenträgern (CD/DVD-ROM) zur Verfügung gestellt. Die Anlage 3 kann in direkter Absprache zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und der KV Hessen den Erfordernissen angepasst werden.

§ 3 Datenübermittlung

Die Übermittlung der Daten erfolgt grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Quartalsschluss von der KV Hessen an das für die Abrechnung zuständige Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 4 Kostenerstattung durch das Land Hessen

1. Die den Ärzten für die durchgeführten Jugendarbeitsschutzuntersuchungen zu erstattenden Beträge werden spätestens drei Monate nach Übermittlung

der Daten gem. § 3 der KV Hessen überwiesen. Sachlich-rechnerische Einwendungen gegen die Abrechnung haben unmittelbar zwischen dem Land Hessen und dem Leistungserbringer zu erfolgen.

2. Der KV Hessen wird für die Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach §§ 1 bis 3 für die entstehenden Verwaltungskosten ein Pauschalbetrag in Höhe des jeweils aktuellen Verwaltungskostensatzes der einzelnen Rechnungsbeträge gewährt. Der Pauschalbetrag wird zusammen mit den Rechnungsbeträgen für die Ärzte von dem für die Abrechnung zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt an die KV Hessen spätestens nach drei Monaten nach Übermittlung der Daten gemäß § 3 überwiesen.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft und löst die Vereinbarung vom 11. April 1962 ab. Sie gilt erstmals für das 1. Quartal 2012.
2. Die Vereinbarung vom 11. April 1962 gilt bis zum 31. Dezember 2011 fort.
3. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen informiert die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte rechtzeitig darüber, dass die Abrechnung der unter § 1 Punkt 1 aufgeführten Abrechnungsnummern ab diesem Zeitpunkt online über die KV Hessen abzuwickeln ist. Zusätzlich erfolgt die Information u.a. für Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, über das dem Untersuchungsberechtigungsschein beige-fügte Merkblatt zur Abrechnung. Die KV Hessen informiert ferner darüber, dass die Übersendung der Untersuchungsberechtigungsscheine durch die Ärzte selbst nach Quartalsende spätestens am 10. Kalendertag nach Quartalsende an das Regierungspräsidium Darmstadt zu erfolgen hat.
4. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich und mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sie wird unwirksam, wenn die Untersuchungspflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wegfallen oder das Land Hessen nicht mehr Kostenträger dieser Untersuchungen ist.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind auch ohne Kündigung möglich und bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, Wiesbaden, den 18. August 2011


KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
VEREINIGUNG
HESSEN
HESSEN
Frank Zimmeck
Vorsitzender des Vorstands


KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
VEREINIGUNG
HESSEN
HESSEN
Dr. Gerd Zimmermann
Stellv. Vorsitzender des Vorstands

LAND HESSEN

Hessisches Sozialministerium



Anlage 1

Vergütung

Die Abrechnung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gem. § 1 erfolgt gegenüber der KV Hessen mittels folgender Abrechnungsnummern:

Leistungen	Abrechnungsnummer	Vergütung
Erstuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im Behandlungsfall)	91951	23,31 €
Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im Behandlungsfall)	91952	23,31 €
Weitere Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91953	23,31 €
Außerordentliche Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91954	23,31 €

Ergänzungsuntersuchungen sind nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) als Einzelleistungen abzurechnen.

Anlage 2

Merkblatt der KV Hessen zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen Gültig für Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ab 01.01.2012

Mit beigefügtem Berechtigungsschein weist der/ die Jugendliche nach, dass ein Anspruch auf eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung besteht. Die entsprechenden Leistungen sind mit der KV Hessen abzurechnen. Hierzu möchten wir Ihnen gerne einige Hinweise geben.

1. Berechnungsfähige Leistungen

Leistungen	Abrechnungsnummer	Vergütung
Erstuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im Behandlungsfall)	91951	23,31 €
Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im Behandlungsfall)	91952	23,31 €
Weitere Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91953	23,31 €
Außerordentliche Nachuntersuchung Jugendarbeitsschutz (1x im BHF)	91954	23,31 €

Ergänzungsuntersuchungen sind nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) als Einzelleistungen abzurechnen.

2. Abrechnungsprocedere

- Die Abrechnung hat quartalsweise zu erfolgen.
- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind im Rahmen der Quartalsabrechnung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Quartalsende mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online mit der KV Hessen abzurechnen.
- Anzugebender Kostenträger: RP Darmstadt – VKNR 40854/00
- Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Überweisungsscheine sind spätestens am 10. Kalendertag nach Quartalsende direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt zu senden.
- Die Dokumentationsbögen sind entsprechend ihrer Kennzeichnung den zuständigen Stellen zu übermitteln.

Sie sind ein zugelassener Vertragsarzt im Bereich der KV Hessen?

- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind im Rahmen Ihrer „normalen“ Quartalsabrechnung mit anzugeben.

Sie sind kein zugelassener Vertragsarzt im Bereich der KV Hessen, verfügen jedoch bereits über eine Betriebsstättennummer zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen?

- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

Sie sind ein arbeitsmedizinischer Dienst im Bereich der KV Hessen und verfügen bereits über eine Betriebsstättennummer zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen?

- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

*Sie sind kein zugelassener Vertragsarzt im Bereich der KV Hessen und verfügen über **keine** Betriebsstättennummer zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen?*

- Bitte setzen Sie sich schnellstmöglich mit der KV Hessen in Verbindung (info.line der KV Hessen, Tel.: (0 69) 7 95 02-602).
- Ausnahme: Sie sind für ein Unternehmen tätig, das bereits über eine Betriebsstättennummer bei uns verfügt und die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gesammelt abrechnet – bitte stimmen Sie sich intern ab.
- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

Sie sind außerhalb Hessens tätig?

- Bitte setzen Sie sich schnellstmöglich mit der KV Hessen in Verbindung (info.line der KV Hessen, Tel.: (0 69) 7 95 02-602).
- Ausnahme: Sie sind für ein Unternehmen tätig, das bereits über eine Betriebsstättennummer bei uns verfügt und die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gesammelt abrechnet – bitte stimmen Sie sich intern ab.
- Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind unter Angabe Ihrer Betriebsstättennummer quartalsweise mittels einer zertifizierten Abrechnungssoftware online einzureichen.

3. Vergütung

- Die Auszahlung der abgerechneten Leistungen erfolgt quartalsweise im Rahmen der üblichen Abrechnungsbearbeitung.
- Die Höhe der Vergütung können Sie Ihren Honorarunterlagen entnehmen, welche wir Ihnen automatisiert zusenden.

Sie haben Fragen zum Abrechnungsprocedere?

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage: www.kvhessen.de. Gerne stehen Ihnen auch unsere Mitarbeiter/Innen der info.line unter der Telefon-Nr. (0 69) 7 95 02-602 zur Verfügung.

Anlage 3 Muster für Excel-Datei

Praxis-Nr.	Praxis-Name	Ort	Abrechnungsnummer	Ergänzungsuntersuchungen	Name Patient	Geburtsdatum Patient	Gesamtzahl der Fälle	Honorar pro Untersuchung in €	Gesamt Honorar pro Arzt in €
390412400	Mustermann, Heinz	Frankfurt							
			91951		Müller, Max	01.01.1994		23,31	
			91952		Müller, Ingrid	02.01.1994		23,31	
			91953		Maier, Max	03.01.1994	3	23,31	69,93
390417200	Schulz, Alfred	Darmstadt							
			91951		Müller, Klaus	05.01.1994		23,31	
			91952		Müller, Karl	06.01.1994		23,31	
				1	Maier, Veronika	07.01.1994	3	83	
390417900	Mustermann, Heinz	Wiesbaden							
			91951		a	09.01.1994		23,31	
			91952		b	10.01.1994		23,31	
			91953		c	11.01.1994	3	23,31	69,93
390416500	Schulz, Alfred	Kelkheim							
			91952		d	13.01.1994		23,31	
			91954		e	14.01.1994		23,31	
				1	f	15.01.1994	3	83	
